



## **Satzung des Pflegeheimes des Oldenburgischen Generalfonds**

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 11.10.2012 folgende Satzung für das Pflegeheim des Oldenburgischen Generalfonds beschlossen:

### **Präambel**

Das Pflegeheim des Oldenburgischen Generalfonds ist eine Einrichtung der Pflege der Stiftung Oldenburgischer Generalfonds mit selbständiger Wirtschaftsführung (§§ 136 Abs. 3 und 139 NKomVG). Die Stiftung Oldenburgischer Generalfonds ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird vom Bezirksverband Oldenburg verwaltet. Der Bezirksverband Oldenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung befindet sich in der Friesenstraße 27 in 26121 Oldenburg.

### **§ 1**

Das Pflegeheim des Oldenburgischen Generalfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Pflegeheimes des Oldenburgischen Generalfonds ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Das Pflegeheim des Oldenburgischen Generalfonds verwirklicht den Zweck durch die Aufnahme, Betreuung und Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, die neben der Pflegebedürftigkeit eine geistige Behinderung haben.

### **§ 2**

Das Pflegeheim des Oldenburgischen Generalfonds ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Die Mittel des Pflegeheimes des Oldenburgischen Generalfonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung Oldenburgischer Generalfonds und der Bezirksverband Oldenburg erhalten vom Pflegeheim des Oldenburgischen Generalfonds keine Überschüsse, Gewinnanteile und ähnliches und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die zentralen Verwaltungsdienstleistungen keine sonstigen Zuwendungen.

Die Stiftung Oldenburgischer Generalfonds erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Pflegeheimes des Oldenburgischen Generalfonds nicht mehr ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Pflegeheimes des Oldenburgischen Generalfonds fällt das Vermögen des Pflegeheimes des Oldenburgischen Generalfonds an die Stiftung Oldenburgischer Generalfonds, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Pflegeheimes des Oldenburgischen Generalfonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Nach außen sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt der Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg das Pflegeheim des Oldenburgischen Generalfonds. Er führt die Geschäfte nach den von der Versammlung des Bezirksverbandes Oldenburg festzulegenden Grundsätzen.

### § 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft

Oldenburg, den 06.12.2012

Der Verbandsgeschäftsführer  
**Diekhoff**